

Aus- und Weiterbildungsreglement

1. Persönlicher Geltungsbereich, Zuständigkeit und Zweck

- 1.1 Die Fachstelle SRO SVIG erlässt gestützt auf Ziff. 3.3.3 Bst. c des Organisationsreglements der SRO SVIG folgendes Aus- und Weiterbildungsreglement.
- 1.2 Das Reglement soll gewährleisten, dass diejenigen Personen, die in der Finanzintermediation tätig sind, ihrer Funktionsstufe entsprechend aus- und weitergebildet werden und insbesondere über die gesetzlichen Vorschriften, das Reglement der SRO SVIG und die für Investmentgesellschaften möglichen Erscheinungsformen der Geldwäscherei informiert sind und entsprechend handeln können.
- 1.3 Die Fachstelle ist für die Umsetzung des vorliegenden Aus- und Weiterbildungsreglements bzw. die Durchführung der Aus- und Weiterbildungen zuständig. Sie kann die Aus- und Weiterbildung sowohl durch Zusammenarbeit mit den Gremien der SRO SVIG oder den Organen des SVIG oder mit externen Leistungsanbietern durchführen oder durchführen lassen. Die Fachstelle legt dem SRO-Ausschuss in der zweiten Jahreshälfte des jeweils zweiten Jahres das Konzept des Ausbildungsprogramms für den neuen Zweijahres-Zyklus zur Genehmigung vor.

2. Art, Inhalt und Dauer der Aus- und Weiterbildung

- 2.1 Die Fachstelle bietet sowohl eine Grundausbildung als auch eine Weiterbildung an. Sie kann im Rahmen der nachfolgenden Parameter selbständig über den Inhalt und die Dauer der jeweiligen Aus- und Weiterbildungen bestimmen.
- 2.2 Die in der Regel eintägige Grundausbildung beinhaltet insbesondere folgende Themenkreise:
 - a. Ziel und Zweck der Einführung des GwG und der zugehörigen Verordnungen;
 - b. Organisation und Aufgaben der mit der Aufsicht betrauten staatlichen Stellen;
 - c. Organisation und Aufgaben der SRO SVIG und deren Gremien;
 - d. Organisation und Aufgaben der angeschlossenen Finanzintermediäre im Allgemeinen sowie der intern damit betrauten Personen;
 - e. Rechte, weitere Pflichten und Konsequenzen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei der SRO SVIG;
 - f. Geltungsbereich des GwG;

- g. Kenntnisse und Umsetzungen der Sorgfaltspflichten;
- h. Vorgehen und Pflichten bei Geldwäschereiverdacht.

2.3 Die in der Regel halbtägige Weiterbildung beinhaltet insbesondere folgende Themenkreise:

- a. Auffrischung und Vertiefung der in der Grundausbildung vermittelten Grundkenntnisse im GwG-Bereich;
- b. Prävention und Bekämpfung der Geldwäscherei;
- c. Hinweis auf neuere Entwicklungen und Tendenzen in der Gesetzgebung, der Praxis und der Rechtsprechung;
- d. Behandlung von verschiedenen Fragestellungen aus der Praxis der SRO SVIG.

2.4 Die Fachstelle kann über das detaillierte Ausbildungsprogramm sowie über die konkrete Form der Ausbildungsveranstaltung selber bestimmen. Die Anerkennung von bei externen Leistungsanbietern besuchten Aus- und Weiterbildungen liegt im Ermessen der Fachstelle.

3. Aus- und weiterzubildende Personen

3.1 Sowohl die Grund- als auch die Weiterbildung richten sich grundsätzlich an sämtliche Personen, die in der Finanzintermediation tätig sind. Für diejenigen Personen, die in der betriebsinternen Organisation der angeschlossenen Finanzintermediäre die Funktion als GwG-verantwortliche Person, als Stellvertretung der GwG-verantwortlichen Person und/oder als ausbildungsverantwortliche Person bekleiden, ist der Besuch der Grund- und Weiterbildungen obligatorisch.

4. Ausbildungspflicht und deren Erfüllung

4.1 Die Grundausbildung ist nach Erwerb der Mitgliedschaft in der Fachstelle SRO SVIG oder bei Eintritt einer mit einer Funktion betrauten Person bei einem angeschlossenen Finanzintermediär in der Regel am nächstmöglichen Ausbildungstermin bzw. spätestens nach einem halben Jahr seit dem Eintritt wahrzunehmen.

4.2 Die Weiterbildungen sind innerhalb der zwei auf die Grundausbildung oder die letzte Weiterbildung folgenden Kalenderjahre zu besuchen.

4.3 Die Ausbildungspflicht gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn die auszubildenden Personen eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer durch die Fachstelle angebotenen Veranstaltung erhält.

- 4.4 Auf Gesuch des Mitglieds kann die Erfüllung der Ausbildungspflicht von der Fachstelle auch anerkannt werden, wenn der Auszubildende unter Vorlage einer Teilnahmebestätigung und des jeweiligen Veranstaltungsprogramms nachweist, dass er bei einem anderen Ausbildungsanbieter eine externe GwG-Ausbildung besucht hat, welche von der Fachstelle als gleichwertig (inhaltlich und zeitlich) und GwG-relevant anerkannt wird (z.B. gleichwertige GwG-Ausbildungsveranstaltung einer anderen SRO) und welche Gewähr für eine korrekte Ausbildung im Zusammenhang mit dem GwG und den Ausführungsbestimmungen der SRO SVIG bietet. Bei Ablehnung durch die Fachstelle entscheidet der SRO-Ausschuss darüber endgültig.

5. Aus- und Weiterbildung innerhalb der Organisation der Finanzintermediäre

- 5.1 Auszubildende Personen, die bei einem Mitglied keine GwG-Funktion (Kontaktperson/GwG-verantwortliche Person und deren Stellvertretung, ausbildungsverantwortliche Person) ausüben, können ihre Ausbildungspflicht auch durch eine betriebsinterne, gleichwertige Schulung absolvieren. Falls das Mitglied solche internen Schulungen durchführt, hat es diese im Rahmen der jährlichen Selbstdeklaration explizit auszuweisen und die erforderlichen Ausbildungsunterlagen inkl. Präsenz- und Teilnehmerliste aufzubewahren und im Rahmen der GwG-Prüfung vorzulegen. Die Fachstelle und der SRO-Ausschuss behalten sich vor, auch ausserhalb der GwG-Prüfung die Erfüllung dieser internen Ausbildungspflicht jederzeit zu überprüfen.

6. Ausbildungskontrolle und Sanktionierung

- 6.1 Die an einer Aus- oder Weiterbildung erfolgreich teilnehmenden Personen erhalten eine entsprechende Bestätigung über den Kursbesuch.
- 6.2 Die externen Prüfungsstellen kontrollieren, ob sämtliche aus- und weiterzubildenden Personen die erforderlichen Aus- und Weiterbildungen besucht haben. Sofern dies nicht der Fall ist, erstatten sie zusammen mit dem Prüfungsbericht der Fachstelle Meldung. Die Fachstelle kann dem betroffenen Finanzintermediär eine dem Aus- und Weiterbildungskonzept angemessene Nachfrist setzen oder den Finanzintermediär bzw. die aus- oder weiterzubildenden Personen zum Besuch einer externen Aus- oder Weiterbildungsveranstaltung verpflichten. Im Wiederholungs- oder Verweigerungsfall ist der SRO-Ausschuss zu informieren, der über die Einleitung eines Sanktionsverfahrens und die entsprechenden Sanktionen gemäss dem Sanktions- und Schiedsgerichtsreglement zu bestimmen hat.

7. Kosten und Information über Aus- und Weiterbildungsangebote

- 7.1 Die Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sind selbsttragend. Die Fachstelle setzt die entsprechenden Kursgebühren fest.
- 7.2 Die Fachstelle informiert die jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen der angeschlossenen Finanzintermediäre per E-Mail über die kommenden Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen. Zusätzlich werden die Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen auf der Homepage des Verbandes publiziert.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Dieses Aus- und Weiterbildungsreglement ist durch die FINMA am 30. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen worden. Es tritt mit der Gutheissung durch den Ausschuss der SRO SVIG per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt das Aus- und Weiterbildungsreglement vom 5. Dezember 2011.

Fachstelle SRO SVIG

Reto Luthiger